

Heimatbühne Paderborn

Satzung und Geschäftsordnung der Heimatbühne Paderborn e.V.



PRÄAMBEL

Die Heimatbühne Paderborn e.V. ist einer der großen Traditionsvereine unserer Heimatstadt Paderborn. 1947 als Theaterverein gegründet, hat sich schon zwei Jahre nach der Gründung die Karnevalsbegeisterung etabliert.

Die HBP fördert die rhetorischen, musikalischen und motorischen Talente von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Wir führen generationsübergreifend Menschen zusammen. Darüber hinaus ist es uns wichtig, sie insbesondere zu unterstützen für einen offenen Umgang mit allen Menschen und Kulturen sowie Verantwortung für sich und andere mit Teamgeist zu entwickeln.

Kurz vor dem 70. Gründungsjahr sieht sich der Verein in einer großen Herausforderung. Zum einen geben die vielfältigen Freizeitangebote, die digitalen Medien und die gewachsene Mobilität den Menschen großartige Möglichkeiten, ihr Leben zu gestalten.

Traditionsvereine müssen daran angelehnt ihre Stellung neu definieren, um den Anschluss an die Jugend, an das Morgen, nicht zu verpassen. Gleichzeitig sind Strukturen in der Vereinsarbeit so weiter zu entwickeln – ohne dabei den Charakter und das Vereinswesen Übergewicht zu verändern – das Zukunftsfähigkeit hergestellt wird.

Überbordende Einsätze durch vereinzelte Mitglieder, um die Vereinsarbeit zu leisten, um damit den Verein quasi am weiteren Leben zu halten, sind in einer neuen Aufgabenverteilung sinnvoll neu zu regeln. Die Heimatbühne Paderborn hat das erkannt. Auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung 2016 haben die anwesenden Mitglieder gleichwohl den Vorstand beauftragt, in dieser Richtung weiterzuarbeiten. Dem folgend hat der Vorstand die Satzung überarbeitet und neu aufgestellt. Das Wesentliche ist dort niedergeschrieben. Mittlerweile ist die neue Satzung im Vereinsregister eingetragen.

Um weitere notwendige Spielregeln für den Umgang untereinander, aber auch um Aufgabenbeschreibungen für die Verantwortlichen nachlesbar zu definieren, gibt sich die Heimatbühne Paderborn erstmalig eine Geschäftsordnung.

Damit sind Kompetenzen ausgearbeitet und wird Verlässlichkeit gegeben. Es ist ein Leitfaden, der allen Mitgliedern eine Struktur vorgibt und zum anderen jederzeit genügend Spielraum für Veränderung bietet. Sinn dieser neuen Ausrichtung ist es auch, Jugendliche und neue Mitglieder einfacher und bewusster an unseren Verein heranzuführen, Orientierung zu geben sowie in Zukunft die Verantwortung leichter zu übertragen.

Paderborn, im September 2018

Der Vorstand der Heimatbühne Paderborn und der Ordensmeister

SATZUNG DER HEIMATBÜHNE PADERBORN E. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 09.04.1947 gegründete Verein trägt den Namen „Heimatbühne Paderborn e.V.“. Die offizielle Abkürzung lautet HBP.
2. Er hat seinen Sitz in Paderborn und ist unter VR 559 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Wesen, Zweck und Ziele

1. Die Heimatbühne Paderborn e.V. ist eine freie Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich die Förderung des Allgemeinwohls zum Ziel gesetzt haben.
2. Der Verein ist über den Amateurtheaterverband NRW e.V. Mitglied im Bund Deutscher Amateurtheater e.V., Berlin.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Der Verein will
 - a) das Amateurtheaterspiel pflegen und zur Förderung von Theateraufführungen beitragen,
 - b) den Karneval, insbesondere den Saalkarneval in Paderborn, fördern und sich (darüber hinaus) am Straßenkarneval beteiligen,
 - c) sich allgemein an der Kulturarbeit der Heimatregion beteiligen.
 - d) Der Verein widmet sich insbesondere der Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat:

1. Ordentliche Mitglieder (§ 5 Ziff. 3),
2. Außerordentliche Mitglieder (§ 5 Ziff. 4),
3. Ehrenmitglieder (§ 6).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können alle aufgenommen werden, die sich zum Wesen, Zweck und zu den Zielen der HBP bekennen.
2. Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder werden auf ihren schriftlichen Antrag aufgenommen.
3. Ordentliche Mitglieder sind Personen, denen Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen Beitrag, dessen Höhe in der Geschäftsordnung geregelt ist.
4. Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder, wie z.B. Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Vereine, Körperschaften und Einzelpersonen, die dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft erwachsen; sie haben insbesondere kein Stimmrecht. Sie zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung.

§ 6 Ehrungen

1. Ehrenmitgliedschaft
 - a) Personen, die sich um den Verein oder um das öffentliche Wohl besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - b) Voraussetzung ist, dass ein derartiger Antrag von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden gestellt wird und dann in der Jahreshauptversammlung eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmt.
 - c) Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
2. Weitere Ehrungen und Auszeichnungen sind möglich. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss des jeweiligen Mitgliedes sowie durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden zu richten und ist jederzeit möglich, jedoch endet die Beitragszahlungspflicht erst am Ende des Austrittsjahres. Ein Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen Nichtzahlung des Beitrags trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen und dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben an den Verein Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrages für Ordentliche Mitglieder wird in der Jahreshauptversammlung des Vereins festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Auszubildende und Studenten sowie für Kinder und Jugendliche kann ermäßigt werden.
3. Weitere Regelungen hinsichtlich der Festsetzung, der Einziehung und Abrechnung enthält die Geschäftsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliederversammlung gehören an und in ihr sind stimmberechtigt:
 - a. Die ordentlichen Mitglieder
 - b. Die Ehrenmitglieder
3. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet bzw. im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Versammlungsleiter).
4. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen; maßgeblich ist hierbei der Tag der Absendung.
5. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, zweckmäßiger Weise in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht
- c) Kassenprüfungsbericht
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Jahresetat
- f) Wahl des Vorstands, alle vier Jahre
- g) Wahl Kassenprüfer
- h) Vorliegende Anträge
- i) Verschiedenes, z.B. Berichte aus den übrigen Ressorts (§ 11 Buchst. 5 Abs. d-i), die im Anschluss nach § 10 Abs. 3 a vorgetragen werden.

6. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, oder
 - wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies beschließen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. An diese Beschlüsse sind der geschäftsführende Vorstand sowie der Vorstand der HBP sowie alle Mitglieder gebunden. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; ansonsten ist jede Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern auch nur ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, ist geheim abzustimmen.

8. Über die Versammlung ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 Ziff. 1 Buchst. a-g und j-m werden für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist (beliebig häufig) möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist auf Antrag in einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Aufgabenbereich des vakanten Ressorts kommissarisch. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

10. Über einen Antrag gem. § 10 Ziffer 5 Buchst. h) kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorgelegen hat, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anerkennt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der (jeweils w/m)

- a) Vorsitzenden
- b) Stellv. Vorsitzenden
- c) Ressortleiter Finanzen
- d) Ressortleiter Theater
- e) Ressortleiter Gruppen Karneval und Jugend
- f) Ressortleiter Medien
- g) Schriftführer
- h) Sitzungspräsidenten
- i) Ordensmeister
- j) Beisitzer 1
- k) Beisitzer 2
- l) Beisitzer 3
- m) Beisitzer 4.

2. Der Sitzungspräsident und der Ordensmeister (w/m) des Ordenskapitels sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Beide haben Stimmrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3. Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

4. Die Beisitzer-Positionen (§ 11 Ziff. 1 Buchst. j-m) können unbesetzt bleiben.

5. Darüber hinaus können weitere Personen zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, um den Vorstand zu beraten, ohne Stimmrecht.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden einzuberufen, sooft die Lage des Geschäfts es erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt, mindestens aber einmal pro Quartal. Der Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, leitet die Versammlungen und Sitzungen.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, führt die gefassten Beschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

3. Der Vorstand stellt den Jahresetat auf und die Jahresrechnung und entscheidet über die Verwendung der im Jahresetat vorgesehen finanziellen Mittel.
4. Er erledigt sämtliche Vertragsangelegenheiten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der geschäftsführende Vorstand mit 2 Mitgliedern vertreten ist und zudem noch 3 Mitglieder der übrigen gewählten Vorstände.
6. Auf Beschluss des Vorstandes können einzelne Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen, um Kompetenzen und Spielregeln für die Vereinstätigkeit näher zu regeln.
8. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstands.
9. Alle Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf Wunsch der Mehrheit zu Beginn der nächsten Versammlung oder Sitzung zu verlesen.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Ressortleiter Finanzen und der Ressortleiter Theater bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die die Kasse prüfen. Die Amtszeit dauert 2 Jahre.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die vom Ressortleiter Finanzen aufgestellte Jahresrechnung zu prüfen. Auf der Jahreshauptversammlung erstatten sie den anwesenden Mitgliedern darüber Bericht. Die Prüfung wird einmal jährlich durchgeführt und hat mindestens 4 Wochen vor der jährlichen Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
3. Von ihnen wird der Antrag auf Entlastung bzw. Nicht-Entlastung gestellt.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - die Satzung und die Beschlüsse der Organe einzuhalten,
 - die Aufgaben und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
 - die Zusammengehörigkeit zu pflegen und
 - alles zu unterlassen, was dem Verein schaden kann.
2. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
3. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand zu nutzen.
4. Sie genießen Versicherungsschutz im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei ihrer Tätigkeit für den Verein, Teilnahme an Veranstaltungen oder Benutzung von Einrichtungen erleiden, soweit sie nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Zur Auflösung ist eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmung

1. Die vorstehende Fassung der Satzung der HBP wurde in der Jahreshauptversammlung am 20. April 2018 in Paderborn beschlossen.

2. Vorstehende Satzung tritt – unter Aufhebung sämtlicher früheren Satzungen – mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Paderborn, den 20. April 2018

Geschäftsordnung der Heimatbühne Paderborn e.V.

§ 1 Geltung der Geschäftsordnung

1. Die nachfolgende Geschäftsordnung ist Richtlinie für die Arbeiten in der Heimatbühne Paderborn e.V. im Folgenden HBP genannt.
2. Sie gilt ebenfalls für alle Abteilungen und Gruppen in der HBP.

§ 2 Außendarstellung

1. Das Logo der „Heimatbühne Paderborn e.V.“



- a) Hintergrundfarbe :

CMYK: 14 | 10 | 11 | 0
#e1e1e1



- b) Farbton Schriftzug:

CMYK: 20 | 100 | 100 | 13
#b21817



- c) Schriftart „Dauphin Normal“

2. Im Karneval stellt sich die HBP mit diesem Logo vor:

- a) Vereinigte Elferräte

- b) Närrische Paderstadt



3. Das „theater der jugend“ (tdj) stellt sich mit diesem Logo vor:



a) Hintergrundfarbe: Transparenter oder weißer Hintergrund

b) Farbton Schriftzug:

CMYK: 0 | 0 | 0 | 100

#000000

mit feiner weißer Kontur



c) Schriftart:

4. Alles Weitere regelt der zu erstellende Medienleitfaden.

5. Verantwortlich für die einheitliche Außendarstellung ist der Ressortleiter Medien, in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 3 Innere Verfassung

1. Der Vorstand sorgt für die einheitliche Repräsentation aller Abteilungen und Gruppen der HBP nach außen und für die innere Führung.

2. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Beschlussgremium und überträgt alle laufenden Geschäfte dem Vorstand der HBP und im Hinblick auf repräsentative Aufgaben dem geschäftsführenden Vorstand.

3. Bei Zweifelsfragen ist der Vorstand zu befragen.

§ 4 Gliederung der HBP

1. Die HBP besteht aus zwei Abteilungen und den die nachfolgenden Abteilungen bildenden Gruppen. Diese Abteilungen sind:

a) Theater

b) Karneval

2. Die Abteilung „theater der jugend“ stellt sich wie folgt dar:

a) Das „theater der jugend“ (tdj) ist eine freie Theatergruppe innerhalb der Heimatbühne Paderborn. Es erarbeitet Erwachsenen-, Jugend- und Kindertheaterstücke. Die Gruppe nimmt an überregionalen Theaterbegegnungen teil und führt Internationale Jugendaustausche durch.

b) Zu Libori wird jährlich ein Kindertheaterstück im Paderborner Jugendkulturzentrum MultiCult-Maspermplatz aufgeführt.

c) Ziel des tdj ist es, sich zeitgenössischen Themen mit Hilfe des Mediums Theater zu nähern, wobei sich die Stückauswahl an den Problemen und Bedürfnissen Jugendlicher und junger Erwachsener orientiert. Das gleiche gilt sinngemäß für das Kindertheater.

3. Die **Abteilung Karneval** untergliedert sich in verschiedene Gruppen. Der HBP ist es besonders wichtig, die Kinder und Jugendlichen in den Gruppen nicht nur in ihren musikalischen und motorischen Talenten zu fördern, sondern auch sie insbesondere für einen offenen Umgang mit allen Menschen und Kulturen zu begeistern sowie Verantwortung für sich und andere mit Teamgeist zu entwickeln.

Zur Zeit existieren folgende Gruppen:

- a) **Kükenballett:**
Das Kükenballett umfasst Mädchen und Jungen im Alter von ca. 4 bis 12 Jahren. Sie werden spielerisch an das Tanzen herangeführt.
- b) **Solotanz:**
Die HBP fördert Solotänze, im speziellen Tanzmariechen und/oder Tanzmajor(e).
- c) **Tanzgarde:**
Die Tanzgarde ist die repräsentative weibliche Tanzgruppe der HBP. Zu verschiedenen Anlässen begleitet sie den Vorstand und die Elferräte.
- d) **Showtanz-Ballett:**
Hier steht der Show-Tanz im Vordergrund. Die Choreographien werden jährlich themenorientiert neu erstellt.
- e) **Bühnenmannschaft:**
 - Sie ist verantwortlich für den technischen Ablauf während der Närrischen Paderstadt. Der Auf- und Abbau im Vorfeld gehört ebenso dazu wie die Umbauarbeiten auf der Bühne während der Veranstaltungen.
 - Die Bühnenmannschaft soll durch ein einheitliches Erscheinungsbild als solche zu erkennen sein.
- f) **Wagenbau:**
Soweit es möglich ist, nimmt die HBP am Straßenkarneval teil. Neben Fußgruppen können auch Karnevalswagen aufgebaut werden. Das Team Wagenbau kümmert sich um Unterstellmöglichkeiten und ist Ideengeber für das Thema und Konzept – in Abstimmung mit dem Vorstand der HBP. Mit dem Karnevalswagen erhält die HBP eine weitere Möglichkeit, um sich zu präsentieren. Insofern fördert der Verein nach seinen Möglichkeiten den Einsatz.
- g) **Weitere Gruppen können gebildet werden in Abstimmung mit dem Vorstand**

4. Die Abteilungen und ihre Gruppen regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung in Abstimmung mit dem Vorstand. Dazu fungiert aus dem Vorstand jeweils eine Vertrauensperson gemäß Geschäftsordnung § 12 als Kontaktperson zur jeweiligen Gruppe bzw. evtl. auch zu mehreren Gruppen. Jede Gruppe hat einen Gruppenleiter.

§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Verlust der Mitgliedschaft

1. Der schriftliche Antrag zur Aufnahme in die HBP ist an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Aufnahme in die HBP und der Erwerb der Mitgliedschaft ist mit Rechten und Pflichten verbunden:
 - a) Das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen der HBP;
 - b) Das Wahlrecht in den verschiedenen Gremien;
 - c) Die Pflicht, sich zur Umsetzung der Ziele im Sinne der Satzung einzusetzen, am Vereinsleben rege teilzunehmen und die Belange des Vereins zu fördern.
4. Die Mitgliedschaft in der HBP endet lt. Satzung.

§ 6 Beiträge

1. Fälligkeit und Höhe der Beiträge:

- a) Die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- b) Der Beitrag ist einmal jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.
- c) Der Jahresbeitrag beträgt zur Zeit
 - für Einzelpersonen 20,00 Euro p.a.
 - für Ehepaare 35,00 Euro p.a.
 - für Elferräte, incl. Partner beträgt 55,00 Euro p.a.
- d) Auszubildende und Studenten bis zum 27. Lebensjahr bezahlen nur den halben Beitrag.
- e) Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind beitragsfrei.
- f) Der Vorstand kann in besonderen Einzelfällen – unter Betrachtung der sozialen Einflüsse – den Mitgliedsbeitrag anpassen bis zur kompletten Freistellung.

§ 7 Versammlungsordnung für Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen

1. Alle Themen mit großer Bedeutung für die HBP, über die eine Entscheidung in der Sitzung zu treffen ist, müssen als eigenständiger Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.

2. Unter Punkt Verschiedenes sind Anträge unzulässig.

3. Anträge zur Tagesordnung können bis 5 Tage vor der Sitzung schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet werden.

4. Meldet sich nach Erledigung der Tagesordnung niemand mehr zu Wort, so schließt der Versammlungsleiter die Sitzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussgremium. Ergänzend zu den Bestimmungen der Satzung § 10 gelten nachfolgende Bestimmungen:

- a) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen ein.
- b) Der Vorsitzende ist der Versammlungsleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter und so weiter.
- c) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat in der Regel folgenden Inhalt:
 - Begrüßung durch den Vorsitzenden
 - Totenehrung
 - Vorlesung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Bekanntgabe von Mitteilungen
 - Bericht des Vorsitzenden
 - Bericht des Stellv. Vorsitzenden
 - Bericht des Ressortleiters Theater

- Bericht des Ressortleiters Finanzen
- Anträge
- Verschiedenes

2. Darüber hinaus sind Berichte vom Ressortleiter Gruppen Karneval und Jugend, Sitzungspräsidenten, Ordensmeister und vom Ressortleiter Medien möglich. Diese Berichte sind vor dem Punkt Verschiedenes vorzutragen und beziehen sich auf die Berichterstattung für das abgelaufene Geschäftsjahr und hinsichtlich aktueller Aufgaben bzw. Themen.

§ 9 Jahresrechnung, Kassenprüfungsbericht, Entlastung, Jahresetat

1. Die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr wird in der Jahreshauptversammlung vorgestellt.

2. Die Ressortleiter haben dazu folgende Punkte vorzutragen:

- a) Mitglieder:
 - Anzahl der Mitglieder und Strukturen
- b) Jahresrechnung:
 - Einnahmen der Mitgliedsbeiträge
 - Die Finanzen hinsichtlich der Abteilungen Theater und Karneval sind nach Einnahmen und Ausgaben getrennt vorzustellen.
 - Daraus abgeleitet ist der Jahresabschluss vorzulegen, über den eine Aussprache folgt.

3. Es folgt der Kassenprüfungsbericht.

4. Danach erfolgt die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.

5. Jahresetat:

- a) Der Jahresetat für das dem aktuellen Wirtschaftsjahr folgendem Wirtschaftsjahr ist aus der Jahresrechnung (§ 9, Abs. 2, b.) abzuleiten. Bereits bekannte abweichende Zahlengrößen aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr sind einzuarbeiten.
- b) Der Jahresetat ist vom Vorstand aufzustellen.
- c) Nach einer evtl. erfolgten Aussprache über den Etat ist darüber abzustimmen.
- d) Um die Transparenz des Karnevalsetats zu erhöhen, können Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben für Veranstaltungen des Zeitraums vom Karnevalsauftakt (11.11.) bis zum Aschermittwoch des Folgejahres aufgestellt werden.

6. Die Kassenprüfer:

- a) Es gibt zwei Kassenprüfer. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Dabei kann jährlich ein Kassenprüfer neu gewählt werden.
- b) Die Kassenprüfer werden von den anwesenden Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen. Der Versammlungsleiter sammelt die Vorschläge. Nach einer evtl. Aussprache erfolgt die Abstimmung. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- c) Der zu erstellende Kassenprüfungsbericht hat auf die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung sowie auf die Einhaltung der Satzungs- und Geschäftsvorgaben der HBP einzugehen.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Der Schriftführer lädt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein, in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen.
2. Die Tagesordnung hat in der Regel folgende Inhalte:
 - Begrüßung
 - Verlesen des Protokolls der letzten Vorstandssitzung
 - Bekanntgabe von Mitteilungen
 - Rückblick
 - Ausblick
 - Finanzüberblick
 - Allgemeine Anträge
 - Persönliche Anträge
 - Verschiedenes

§ 11 Veranstaltungen und deren Ablauf

1. Karnevalseröffnung:

- a) Die Karnevalseröffnung erfolgt am Samstag, dem 11.11., oder an dem Samstag, der auf den 11.11. folgt - es sei denn, der Vorstand beschließt einen anderen Termin. Der Abend stimmt auf die neue Karnevalssession ein. Neue Gruppen und Künstler können dort ihr Können erstmals präsentieren, und die Jugend Erfahrungen auf der Bühne sammeln.
- b) Im Verlauf des Abends wird der neue Elferrat durch den Sitzungspräsidenten vorgestellt.
- c) Gemeinsam mit dem Vorsitzenden der HBP und dem Ordensmeister wird der neue Träger des „Orden ohne Namen für einen guten Namen“ präsentiert.

2. Närrische Paderstadt, Freitag und Samstag:

- a) Die Ausrichtung findet eine Woche vor dem eigentlichen Karnevalswochenende statt.
- b) Höhepunkt der Karnevalssession ist die Ausrichtung der „Närrischen Paderstadt“ als eine Saal-Veranstaltung.
- c) Durch die Veranstaltungen sollen Geselligkeit und Kontakte in der Paderborner Gesellschaft gefördert werden.
- d) Durch den Abend führt der Sitzungspräsident.
- e) Der aktuelle Elferrat wird vorgestellt.
- f) Ehrungen werden im Verlauf der Freitagssitzung durch den Vorsitzenden und/oder Ordensmeister vorgenommen.
- g) Während der Veranstaltungen sollen sich die vereinseigenen Gruppen präsentieren.
- h) Das Programm wird durch externe Künstler ergänzt.
- i) Am Freitag wird der neue Ordensträger offiziell inthronisiert. Dazu sind über Art und Weise der Präsentation alle Absprachen mit dem Ordensmeister als Vertreter des Ordenskapitels zu treffen.

3. Kinder-Karneval, am Sonntag nach der „Närrischen Paderstadt“:

- a) Diese Veranstaltung ist speziell auf das junge Publikum ausgerichtet. Preise und Programm sind familiengerecht zu gestalten.
- b) Durch das Programm führt der Sitzungspräsident.
- c) Der aktuelle Elferrat sollte vollständig anwesend sein.

4. Adventnachmittag:

- a) Dieser Termin richtet sich an alle Mitglieder der HBP. Der Vereinsvorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, führt durch das vorweihnachtliche Programm.
- b) Der aktuelle Elferrat sollte vollständig anwesend sein.

5. Neujahrsempfang:

- a) Im Januar lädt der Vorstand der HBP alle Mitglieder zum Neujahrsempfang ein. In einer kurzen Ansprache hält der Vorsitzende Rückblick und spricht über Aktivitäten im neuen Jahr.
- b) Das Treffen dient auch zum gegenseitigen Kennenlernen der Mitglieder und Aktiven, des Ordenskapitels und der neuen Elferräte incl. Sitzungspräsident.

6. Karnevalsausklang:

- a) Zum Veilchendienstag lädt der Vorsitzende ein zum Karnevalsausklang. Die Einladung ergeht an alle Aktiven (Karneval & Theater), Ehrenmitglieder, das Ordenskapitel, alle aktiven und ehemaligen Elferräte, Senatoren, Mitglieder und Gäste.
- b) In geselliger Runde wird Rückschau gehalten und besonders engagierten Mitgliedern der abgelaufenen Session wird Anerkennung ausgesprochen.
- c) An diesem Abend stehen die Aktiven im Vordergrund.

7. Fischessen am Gründonnerstag:

Jeweils vor Ostern wird zum Fischessen eingeladen, einer geselligen Veranstaltung, um bei guten Gesprächen die Verbindungen zu stärken.

8. Sommerfest:

Um Zugehörigkeit und Vereinsbewusstsein auszubauen, lädt die HBP zum Sommerfest ein, einer familienfreundlichen Veranstaltung mit Erlebnischarakter für Familien, Freunde und Bekannte aus dem großen Heimatbühnenverbund. Dazu wird Kaffee und Kuchen geboten sowie deftige Speisen. Der Nachmittag wird ergänzt durch eine wertige Tombola. Außerdem erfolgen an diesem Tag Ehrungen der Jubilare.

§ 12 Aufgabenbeschreibung und Verantwortlichkeiten

1. Vorsitzender

- a) Repräsentation des Vereins
- b) Gesamtleitung Karnevalsauftakt
- c) Gesamtleitung Neujahrsempfang
- d) Gesamtleitung „Närrische Paderstadt“
 - Programmgestaltung
 - Ablaufplan
- e) Gesamtleitung Karnevalsausklang
- f) Einladung zu sämtlichen Veranstaltungen

2. Stellv. Vorsitzende

- a) Koordinator Elferräte
- b) Koordinator Wagenbau
- c) Koordinator PaderHallen-Deko
- d) Verbindungs-Narr zu den Gastvereinen
 - Regionale Karnevalsvereine
 - Hasi-Palau
- e) Kartenverkauf / Kasse Paderhalle
- f) Verpflegung Bühnenpersonal

3. Ressortleiter Finanzen

- a) Finanzführung
 - Jahresrechnung
 - Jahresetat
- b) Rechnungen
- c) Spenden
- d) Vize-Ressortleiter zur Unterstützung ist möglich:
 - Sponsoring
 - Spenden
 - Anzeigen

4. Ressortleiter Theater

- a) Hauptverantwortlicher „theater der jugend“
- b) Koordinator Theater-Nachwuchs
- c) Vertretung die HBP beim Bund Deutscher Amateurtheater
- d) Organisator für die Theatertage Europäischer Kulturen oder ähnlicher Projekte.

5. Ressortleiter Gruppen Karneval und Jugend

- a) Ansprechpartner für Kükenballett
- b) Ansprechpartner für Solomariechen und deren Eltern
- c) Ansprechpartner für Tanzgarde
- d) Ansprechpartner für Showtanz-Ballett
- e) Koordinator Bühnenpersonal
- f) Koordinator Bühnenauftritte
- g) Koordinator Nachwuchsarbeit
- h) Unterstützung, auch mit Nachwuchskräften, der folgenden Veranstaltungen:
 - Karnevalsauftakt
 - Neujahrsempfang
 - Karnevalsausklang

6. Ressortleiter Medien

- a) Facebook
- b) Webseite
- c) Photographie
- d) Programm-Heft „Närrische Paderstadt“, Gesamtleitung, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.
- e) Plakate und Flyer
- f) Presse-Kontakt
 - Doppelseite zur „Närrischen Paderstadt“ im WESTFÄLISCHEn VOLKSBLATT inkl. Werbung durch externe Firmen.
 - Redaktionelle Texte für Zeitungen
- g) Vize-Ressortleiter zur Unterstützung ist möglich

7. Schriftführer

- a) Einladungswesen
- b) Protokolle
- c) Mitgliederverwaltung
- d) Vize-Ressortleiter zur Unterstützung ist möglich

8. Sitzungspräsident

- a) Der Sitzungspräsident wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt. Er muss Wesen, Zweck und Ziele der HBP mittragen und ist Mitglied der HBP.
- b) Der Sitzungspräsident ist geborenes Mitglied des Vorstandes und hat Stimmrecht.
- c) Er führt durch die „Närrische Paderstadt“ und die Veranstaltung „Kinderkarneval“.
- d) In Absprache mit dem Vorsitzenden kann er auch weitere öffentliche Veranstaltungen für die HBP moderieren.
- e) Gesamtleiter Kinder-Karneval
- f) Nachwuchsarbeit in Absprache mit Ressortleiter Gruppen und Jugend
- g) Mitwirkung Programmgestaltung „Närrische Paderstadt“ in Absprache mit dem Vorsitzenden.

9. Ordensmeister

- a) Der Ordensmeister wird vom Ordenskapitel (OK) gewählt nach der eigenen Satzung des Ordenskapitels. Er vertritt die Interessen des OK als Förderer der HBP und des gesellschaftlichen Zusammenhalts.
- b) Der Ordensmeister ist geborenes Mitglied des Vorstandes und hat Stimmrecht.
- c) Er fördert die Verbindung zwischen HBP und Ordenskapitel.
- d) Mitwirkung Programmgestaltung „Närrische Paderstadt“
- e) Sponsoring
- f) Spenden.

10. Beisitzer

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bis zu vier Beisitzer benennen (z.B. für den Regelbetrieb im Vereinsheim).

§ 13 Elferrat

1. Der Elferrat setzt sich in Paderborn traditionsgemäß aus elf männlichen karnevalsbegeisterten Personen zusammen. Gesetzt ist der Sitzungspräsident, der stellvertretende Vorsitzende als Verantwortlicher für die Elferräte und ein weiteres erfahrenes Mitglied aus den Reihen der „Vereinigten Elferräten“.
2. Die weiteren acht Elferräte werden jährlich neu angesprochen. Da der Elferrat die HBP vielfältig repräsentiert, sollten diese acht Elferräte gesellschaftlich bekannte Verantwortungsträger aus der Region sein. Es wird erwartet, dass die Elferräte den Zielen und dem Wesen der HBP treu sind. Darüber hinaus tritt der gesamte Elferrat möglichst geschlossen bei den vereinseigenen Veranstaltungen (§ 11) auf. Im Verhinderungsfall soll ein Mitglied der „Vereinigten Elferräte“ aushelfen.
3. Darüber hinaus gehören Besuche bei befreundeten Karnevalsvereinen zu ihren Obliegenheiten. Insbesondere liegt ihre Aufgabe darin, für die HBP und ihre Veranstaltungen in der Region zu werben, Kontakte zu knüpfen und auszubauen.
4. Jeder Elferrat kann wiederholt die Position einnehmen.
5. Als jeweiliger Einstand wird ein festgelegter Eurobetrag erwartet.
6. Es wird die Teilnahme an möglichst allen vereinseigenen Veranstaltungen erwartet.
7. Der aktuelle und die altvorderen Elferräte bilden die „Vereinigten Elferräte“ der HBP.
8. Als Erkennungsmerkmal tragen die Elferräte den Orden der Vereinigten Elferräte an einer rot-gelb-gewendelten Kordel vor der Brust.

§ 14 Ordenskapitel

1. Ein besonderes Wesensmerkmal der HBP ist das Ordenskapitel. Ihre Mitglieder sind sämtliche Träger des „Orden ohne Namen für einen guten Namen“.
2. Die Kurzfassung lautet: „Ordenskapitel der Heimatbühne Paderborn“
3. Das Ordenskapitel ist ein unabhängiges, repräsentatives Gremium, dessen Aufgabe darin besteht, die Ziele und Ideale der HBP zu unterstützen. Zu diesem Zweck sollen Personen, die durch Persönlichkeit, Stellung in der Gesellschaft und Ansehen in der Öffentlichkeit qualifiziert sind, in das Ordenskapitel aufgenommen werden.
4. Mitglied kann nur werden, wer vom Ordenskapitel und dem Vorstand der HBP gemeinsam als Träger des „Orden ohne Namen für einen guten Namen“ nach den Bestimmungen der „Gemeinsamen Vereinbarung vom 11.01.1980“ gewählt worden ist.

5. Zur Karnevalseröffnung wird der neue Ordensträger gemeinsam vom Vorsitzenden der HBP und dem Ordensmeister vorgestellt.
6. Im Rahmen der „Närrischen Paderstadt“ hält der Ordensträger aus der abgelaufenen Session eine Laudatio auf den neuen Ordensträger möglichst in Reim-Form. Der neue Ordensträger hält dann seinen Vortrag in gleicher Weise.
7. Der Orden und die besonders gestaltete Narrenkappe werden dann gemeinsam vom Vorsitzenden der HBP und dem Ordensmeister auf der Bühne verliehen.
8. Jedes Mitglied des Ordenskapitels ist gleichzeitig auch beitragspflichtiges Mitglied der HBP.
9. Es wird erwartet, dass durch persönliche Präsenz der Ordensträger bei den Veranstaltungen der Heimatbühne die Verbundenheit zur HBP gefördert wird, insbesondere zu den Aktiven.
10. Das Ordenskapitel wird vertreten durch den Ordensmeister.
11. Alles Weitere regelt das Ordenskapitel im eigenen unabhängigen Innenverhältnis.

§ 15 Orden und Auszeichnungen

1. Orden

a) Jahresorden:

Er hat Bezug zur HBP und zu unserer Heimatstadt Paderborn sowie zu aktuellen Themen. Der Jahresorden wird in der „Närrischen Paderstadt“ als Dankeschön an die Aktiven verteilt. Er kann auch käuflich erworben werden, um damit insbesondere die Jugendarbeit zu unterstützen.

b) Verdienstorden:

- Mitglieder, die sich um die HBP mit ihrem Einsatz verdient gemacht haben, werden im Rahmen der Veranstaltung am „Veilchen-Dienstag“ vom Vorsitzenden ausgezeichnet.
- Es gibt drei Klassen in der Auszeichnung.
 1. Klasse, höchste Auszeichnung (gold)
 2. Klasse, verdiente Auszeichnung (silber)
 3. Klasse, anerkennende Auszeichnung (bronze)
- Die Auszeichnungen können nur in der chronologischen Reihenfolge verliehen werden. Dabei ersetzt der Rang höhere Orden den niedrigeren Orden.
- Es können höchstens an zwei Personen Orden pro Klasse pro Jahr verliehen werden.

c) großer Verdienstorden des Ordenskapitels:

- Mitglieder, die sich über Jahre mit besonderem Einsatz für die HBP verdient gemacht haben, werden mit diesem Orden ausgezeichnet.
- Die Verleihung erfolgt im Rahmen der „Närrischen Paderstadt“ am Freitag.
- Jährlich wird dieser Orden nur einmal vom Ordenskapitel verliehen.
- Weibliche Ordensträger erhalten den Orden als Brosche.
- Männliche Ordensträger erhalten den Orden am Bande.

2. Ehrenspange

- a) Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich in herausragender Art und Weise um die HBP verdient gemacht haben wird die Ehrenspange verliehen.
- b) Damit wird besonders ihr Wirken für die Heimatbühne in unserer Paderstadt gewürdigt.

- c) Die Verleihung ist auf 5 lebende Personen begrenzt und wird max. einmal jährlich verliehen.
- d) Die Auszeichnung wird im Rahmen der „Nährischen Paderstadt“ am Freitag durch den Vorsitzenden vorgenommen.

3. Senatoren

- a) Elferräte die sich besonders um den Karneval der HBP verdient gemacht haben, können zu Senatoren ernannt werden.
- b) Dazu wird ihnen anlässlich der Karnevalseröffnung die Senatorenplakette verliehen.
- c) Die Senatorenplakette verbindet die beiden Kordeln des Ordens der Vereinigten Elferräte.

4. Ehrenmitglieder

- a) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft hat für die HBP eine ganz besonders hohe Bedeutung. Sie ist die höchste Auszeichnung, die die HBP vergibt. Deshalb ist sie begrenzt auf zehn lebende Mitglieder.
- b) Personen, die, wie in der Satzung unter § 6 beschrieben, sich besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Voraussetzungen und das Verfahren beschreibt die Satzung.
- c) Die Verleihung erfolgt im repräsentativen Rahmen mit besonderer Würdigung durch den Vorsitzenden der HBP, bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter.
- d) Dem neuen Ehrenmitglied werden eine Urkunde und ein Präsent verliehen.
- e) Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.

5. Sämtliche verliehenen Auszeichnungen sind personengebunden und können nicht übertragen werden. Sollte ein Ausgezeichneter durch sein Verhalten etc. das Ansehen der HBP schädigen, so ist gemäß den Maßnahmen, wie in der Satzung § 7 und Geschäftsordnung § 5 Abs. 4. b und d beschrieben, zu verfahren.

§ 16 Beschluss

Diese Geschäftsordnung wurde im Rahmen der Vorstandssitzung am 09. Oktober 2018 beschlossen und gilt ab sofort.

Paderborn, den 09. Oktober 2018

Peter Naunheim, Vorsitzender

Heimatbühne Paderborn

Herausgeber:

Heimatbühne Paderborn e.V.
Riemestraße 35
33102 Paderborn

Telefon: 0 52 51 - 3 58 85
Telefax: 0 52 51 - 3 58 84